

Betreibungs- und Konkursämter



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	5
1 Einleitung	7
2 Grundsätzliches zur Spezial- und Generalexekution	9
3 Pfändungs- und Pfandverwertungsverfahren	12
3.1 Grundsätzliches	12
3.2 Was ist abzurechnen?	12
4 Konkurs- und Nachlassverfahren	15
4.1 Grundsätzliches	15
4.2 Vor der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung entstandene MWST-Forderungen	16
4.3 Nach der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung anfallende MWST-Forderungen	18
4.4 Was ist abzurechnen?	19
5 Anhang	22
5.1 Formular Nr. 765: Meldung über Erlöse aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren	22
5.2 Formular Nr. 533: Liquidationsabrechnung	27
Rechtlicher Hinweis	30

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BA	Betriebsamt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
Bst.	Buchstabe
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 221.301)
KA	Konkursamt
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2018:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Telefonnummern für mehrwertsteuerspezifische Fragen:

Ansprechzeiten: 08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr

Team	Tel. Nummer	Zuteilung
Erhebung 01	058 465 78 50	BS, SO, TG, UR
Erhebung 02	058 465 78 51	BL, GL, GR (dt.), SZ
Erhebung 03	058 465 78 52	BE (Nord dt.), SG
Erhebung 04	058 465 78 53	BE (Süd), FR (dt.), VS (dt.)
Erhebung 05	058 465 78 54	ZH (Nord)
Erhebung 06	058 465 78 55	ZH (Süd)
Erhebung 07	058 465 78 56	LU, NW, OW, ZG
Erhebung 08	058 465 78 57	AG, AI, AR, SH
Erhebung 09	058 465 78 58	GR (it.), TI
Erhebung 10	058 465 78 59	VD
Erhebung 11	058 465 78 68	BE (fr.), FR (fr.), NE, VS (fr.)
Erhebung 12	058 465 78 77	GE, JU

Telefonnummern für Fragen zum Inkasso:

Ansprechzeiten: 08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr

Team	Tel. Nummer	Zuteilung
Inkasso 01	058 469 60 96	BS, SO, TG, UR, BL, GL, GR (dt.), SZ, BE (Nord dt.), SG
Inkasso 02	058 469 60 97	BE (Süd dt.), FR (dt.), VS (dt.), ZH
Inkasso 03	058 469 60 98	LU, NW, OW, ZG, AG, AI, AR, SH
Inkasso 04	058 469 60 99	GR (it.), TI, VD, BE (fr.), FR (fr.), NE, VS (fr.), GE, JU

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info richtet sich an Betriebs- und Konkursämter (BA und KA). Die kurzen, teilweise schematisch dargestellten Informationen geben Auskunft über die einschlägigen Bestimmungen des MWSTG und über die steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung.

Für alle übrigen Informationen (wie z. B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV ( [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV ( [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen ( [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen ( [Ziff. 5](#)).

1 Einleitung

Die MWST ist eine Netto-Allphasensteuer, bei der jede steuerbare Leistung sämtlicher Wirtschaftsstufen erfasst wird. Deshalb unterliegen die von einer steuerpflichtigen Person (Leistungserbringer) an ihren Leistungsempfänger gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen der MWST.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der MWST beim Leistungserbringer ist das Entgelt. Gemäss [Artikel 3 Buchstabe f MWSTG](#) gehört zum Entgelt der Vermögenswert, den der Empfänger oder an seiner Stelle eine Drittperson für den Erhalt einer Leistung aufwendet.

Der Leistungserbringer kann die ihm von andern steuerpflichtigen Unternehmen (vorgehende Wirtschaftsstufe) überwältzte MWST auf dem Wege des Vorsteuerabzugs zurückfordern. Die Ausgestaltung der MWST als Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug bewirkt, dass grundsätzlich nur die Umsätze an den Endverbraucher besteuert werden.

Damit dieses System im Rahmen der Zwangsvollstreckung nicht unterbrochen wird, führt [Artikel 3 Buchstabe c MWSTG](#) aus, dass auch dann steuerbare Leistungen vorliegen, wenn sie von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgen. Darunter zu verstehen ist insbesondere die Zwangsverwertung auf behördliche Verfügung hin.

Der Erlös aus Zwangsvollstreckungsverfahren kann somit nur steuerbar sein, wenn der Betreibungs- und Nachlassschuldner beziehungsweise der Konkursit steuerpflichtig ist. Als Teil der Verwertungskosten ([Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)) wird die MWST vor der Verteilung durch das BA/KA beziehungsweise den Sachwalter oder Liquidator im Namen des steuerpflichtigen Schuldners an die ESTV überwiesen.

Als *Schuldner* wird im Folgenden der Betreibungs-, Nachlassschuldner beziehungsweise der Konkursit bezeichnet, der als Leistungserbringer (selbst oder vertreten durch Zwangsvollstreckungsorgane) gegenüber seinen Leistungsempfängern (Käufern) Gegenstände liefert und/oder Dienstleistungen erbringt.

Handlungen (Leistungen) der BA und KA unterliegen nicht der MWST, da ihre Arbeit in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt (hoheitliche Tätigkeit; [Art. 3 Bst. g](#) i.V.m. [Art. 12 Abs. 4 MWSTG](#) sowie [Art. 14 MWSTV](#)). Aufwendungen für die Ausübung von hoheitlichen Tätigkeiten berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug.

Auch die Leistungen privater Unternehmen (wie z.B. Treuhandgesellschaften oder Rechtsanwälte), denen im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsverfahren hoheitliche Aufgaben übertragen worden sind (als ausseramtliche Konkursverwaltung, Sachwalter, Liquidator im Nachlassverfahren oder als Mitglied des Gläubigerausschusses), unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

Steuerbar sind aber die Leistungen von beigezogenen Hilfspersonen wie Experten, Liegenschaftsschätzern, Rechtsgutachtern und anderen Sachverständigen oder von Depositenanstalten für die Aufbewahrung von Gegenständen - dies unabhängig davon, ob die steuerbaren Leistungen während eines Konkurs-, eines gerichtlichen Nachlassverfahrens oder während eines Betreibungsverfahrens auf Pfändung entstehen.

In einem Konkurs- beziehungsweise gerichtlichen Nachlassverfahren ist die steuerpflichtige Person Empfängerin der von beigezogenen Hilfspersonen erbrachten Leistungen. Die Leistungserbringer haben ihre Leistungen deshalb gegenüber der steuerpflichtigen Person und nicht gegenüber dem Konkursamt oder den atypischen Organen in Rechnung zu stellen.

Beispiel Rechnungsstellung:

XY AG in Konkurs, per Adresse Konkursamt des Bezirks Muster, Mustergasse, 3000 Musterhausen.

Auf diesen Leistungen ist ein Abzug der Vorsteuer in der MWST-Abrechnung der steuerpflichtigen Person unter den Voraussetzungen gemäss [Artikel 28 ff. MWSTG](#) (Bestimmungen zum Vorsteuerabzug) zulässig.

In einem Betreibungsverfahren auf Pfändung ist demgegenüber das Betreibungsamt Empfänger der von beigezogenen Hilfspersonen erbrachten Leistungen. Die Leistungen beigezogener Hilfspersonen sind deshalb gegenüber dem Betreibungsamt und nicht gegenüber der steuerpflichtigen Person in Rechnung zu stellen. Ein Abzug der Vorsteuer in der MWST-Abrechnung der steuerpflichtigen Person ist schon aus dem Grund nicht zulässig, weil sie mehrwertsteuerlich gar nicht als Empfängerin der von den beigezogenen Hilfspersonen erbrachten Leistungen gilt.

Gemäss [Artikel 71 MWSTG](#) hat die steuerpflichtige Person (resp. ihr Vertreter) gegenüber der ESTV innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode ([Art. 35 MWSTG](#)) unaufgefordert in der vorgeschriebenen Form über die Steuerforderung abzurechnen. Die Abrechnungsperiode entspricht in der Regel einem Quartal (z.B. bei der effektiven Abrechnungsmethode) beziehungsweise einem halben Jahr (d.h. einem Semester bei der von der ESTV bewilligten Saldosteuersatzmethode). Fehlende Abrechnungsformulare können im Internet als Online-Dienstleistung nachbestellt werden unter www.estv.admin.ch. Die Zustellung der Formulare erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen. Das elektronische Einreichen der Mehrwertsteuerabrechnungen ist ebenfalls möglich unter www.estv.admin.ch.

Bei einem Konkurs- oder Nachlassliquidationsverfahren ist nach [Ziffern 4.2](#) oder [4.3](#) vorzugehen. Die MWST-Abrechnung ist bei Abschluss des Verfahrens zu erstellen. Dauert dieses länger als ein Jahr, hat eine schriftliche Mitteilung an die ESTV zu erfolgen. Die ESTV entscheidet dann über den Abrechnungsmodus.

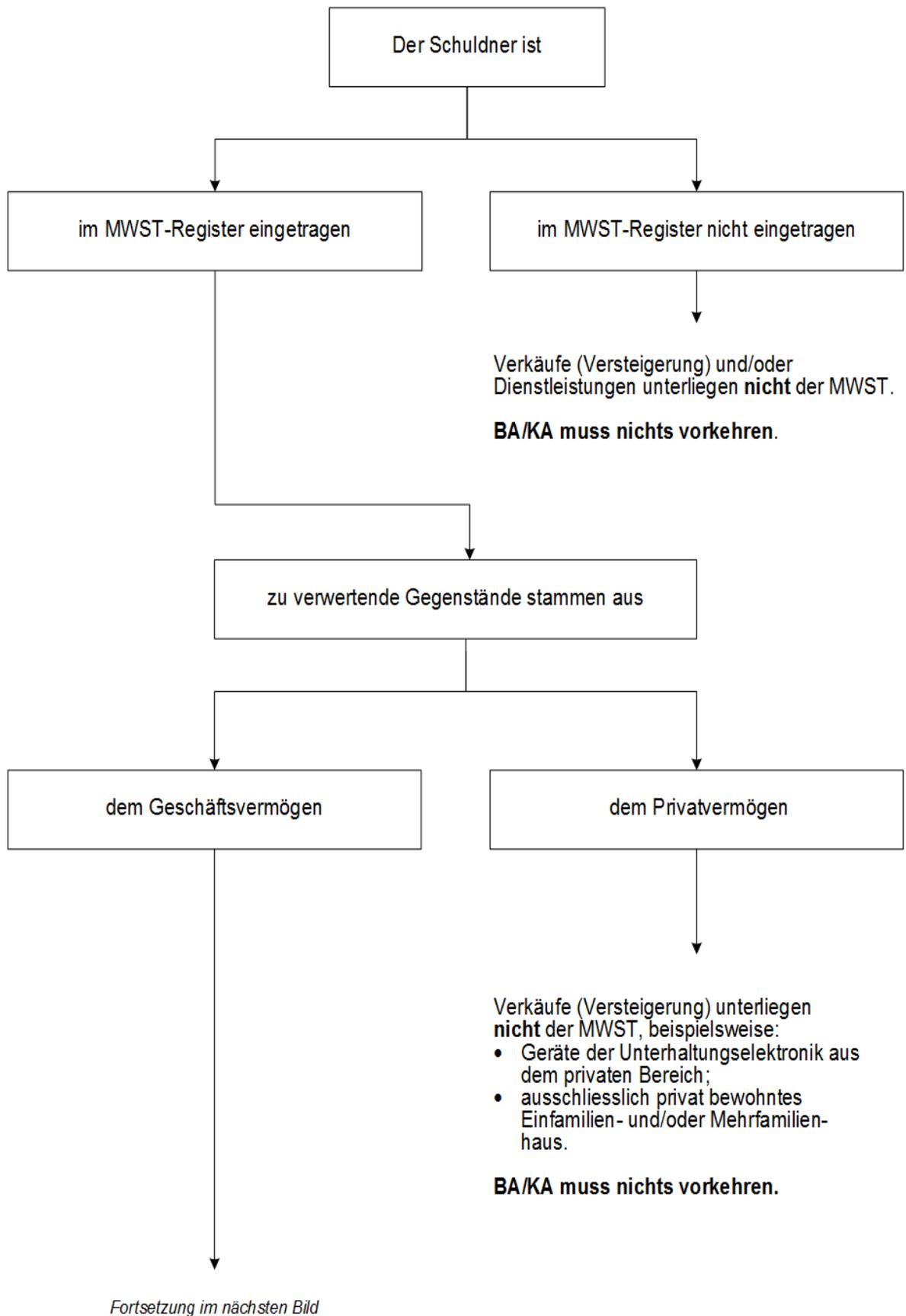
MWST-Forderungen, die bis zum 31. Dezember 2009 entstanden sind fallen in die 3. Klasse, solche vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 sind in der 2. Klasse privilegiert, soweit die Konkurseröffnung beziehungsweise die Einreichung eines Gesuches um Nachlassstundung beziehungsweise das Stellen eines Fortsetzungsbegehrens vor dem 1. Januar 2014 erfolgt ist. Die nach dem 1. Januar 2014 entstandenen MWST-Forderungen fallen wiederum in die 3. Klasse.

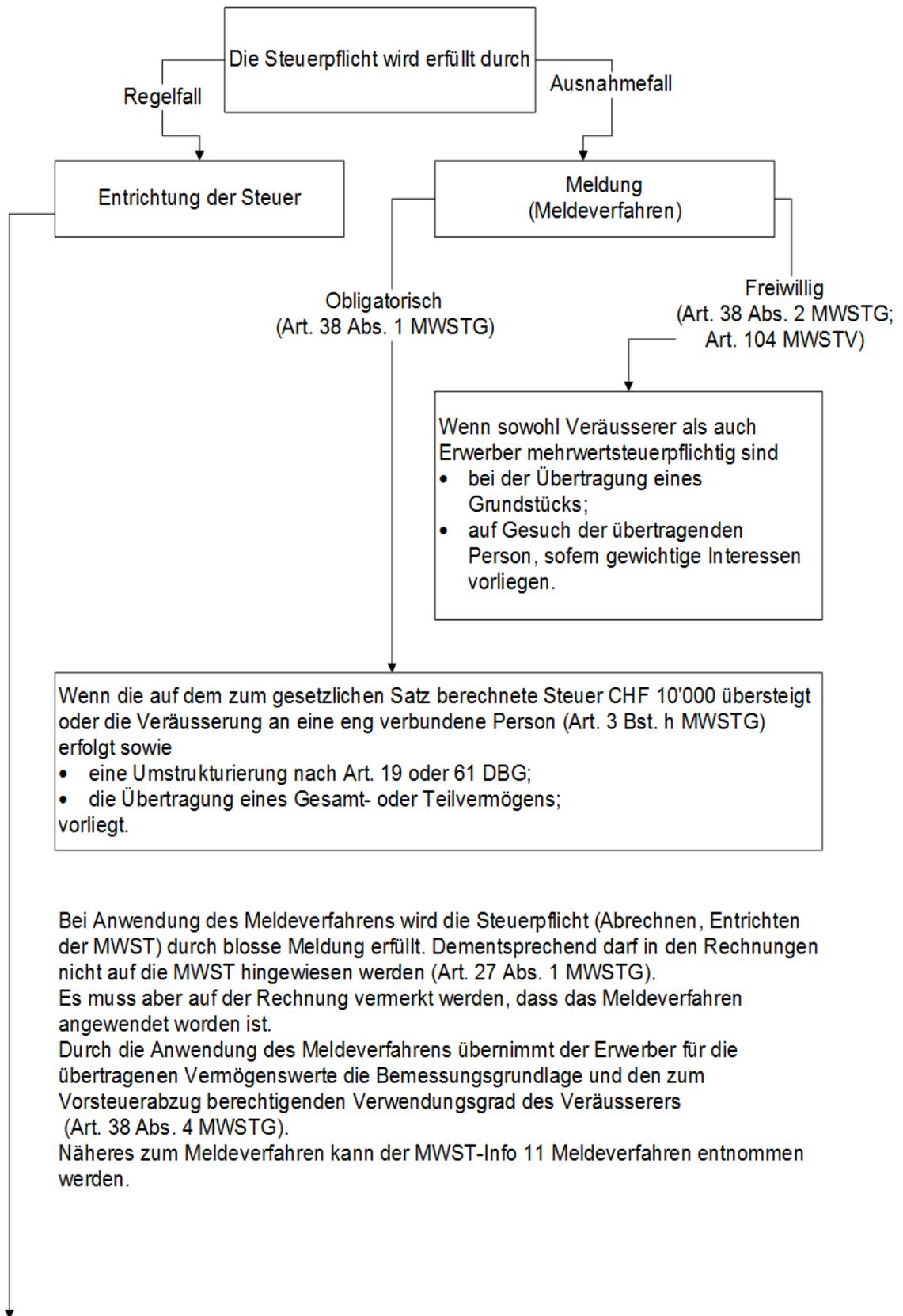
Bei Fragen oder Unklarheiten nehmen Sie bitte mit der ESTV Kontakt auf. Die ESTV gibt Ihnen gerne Auskunft.

Ziffer gültig ab 1. Juli 2016 (betreffend Gültigkeit [Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Branchen-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2 Grundsätzliches zur Spezial- und Generalexekution

Eine Leistung nach [Artikel 3 Buchstabe c MWSTG](#) unterliegt auch dann der MWST, wenn sie von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgt. Vorab ist abzuklären:





vgl. Ziffer 3 Pfändungs- und Pfandverwertungsverfahren
vgl. Ziffer 4 Konkurs- und Nachlassverfahren

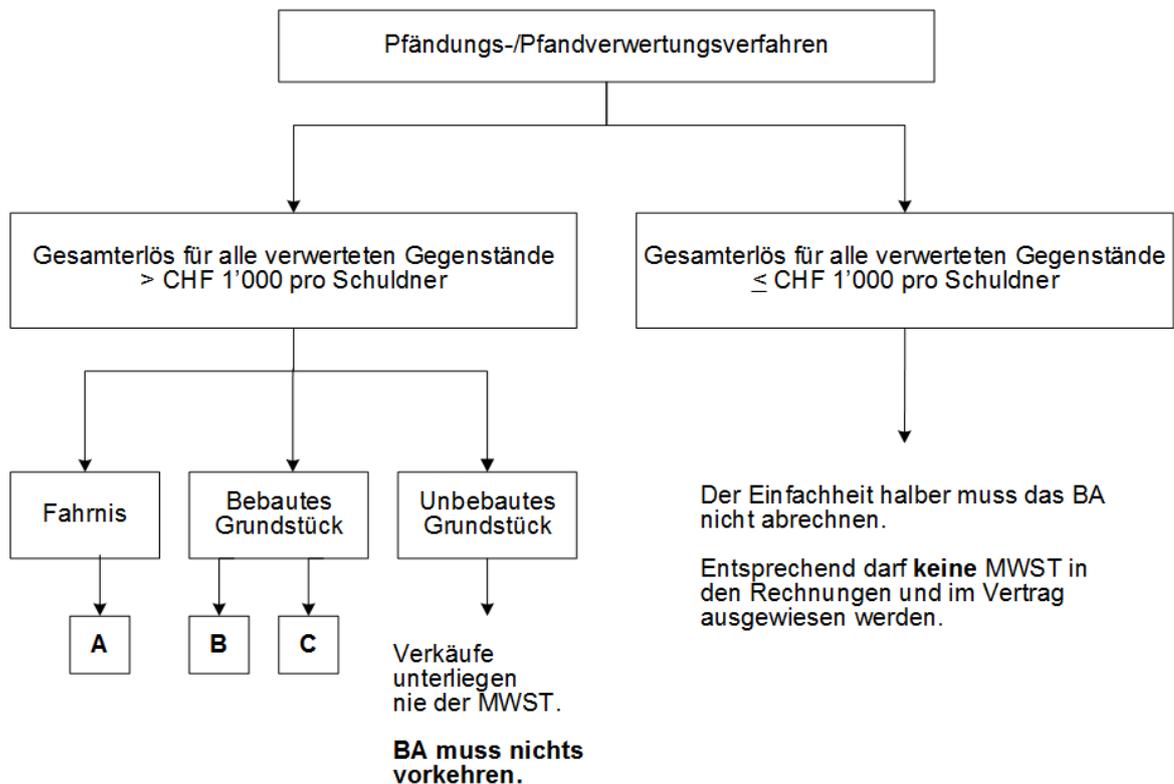
3 Pfändungs- und Pfandverwertungsverfahren

3.1 Grundsätzliches

Die Erlöse aus dem Pfändungs- beziehungsweise dem Pfandverwertungsverfahren werden mit dem [Formular Nr. 765 Meldung über Erlöse aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren](#) (☞ [Ziff. 5.1](#)) der ESTV gemeldet und die geschuldete MWST an die ESTV bezahlt.

3.2 Was ist abzurechnen?

Die MWST-Abrechnung richtet sich nach den Bestimmungen des MWSTG. Sofern nicht das unter [Ziffer 2](#) aufgeführte Meldeverfahren Anwendung findet, ist wie folgt vorzugehen:



Zieht das BA eine Forderung eines mehrwertsteuerpflichtigen Schuldners gegenüber einem Dritten ein, so wird auch die MWST mit eingezogen. Die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsverfahren anfallenden Mehrwertsteuern stellen Verwertungskosten dar ([Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)). Die einkassierte Steuer ist daher durch das BA an die ESTV zu überweisen, bevor der restliche Erlös auf die Gläubiger verteilt wird.

Dazu sind die nachfolgenden Beispiele zu beachten.

Buchstabe A: Verkauf von Fahrnis

Die Steuerforderung aus der Verwertung entsteht beim Steigerungszuschlag an den Meistbietenden oder beim Freihandverkauf ([Art. 3 Bst. c MWSTG](#)). Die MWST zum massgebenden Satz (Steuersatz oder Saldosteuersatz) ist im erzielten Erlös eingeschlossen und ist Teil der Verwertungskosten ([Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)).

Buchstabe B: Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften (Räumlichkeiten)

Hat die steuerpflichtige Person durch offenen Ausweis der Steuer in der Rechnung oder durch Deklaration in der MWST-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 205 (kumulativ) für die Vermietung/Verpachtung optiert ([Art. 22 MWSTG](#)), stellt die im Mietzins enthaltene MWST Teil der Verwertungskosten dar ([Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)). Eine Option für die Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften (Räumlichkeiten) ist gemäss [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) ausgeschlossen, wenn diese vom Mieter/Pächter ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt werden.

Das Betreibungsamt hat dies anhand der Geschäftsunterlagen (insbesondere der Rechnung) zu prüfen.

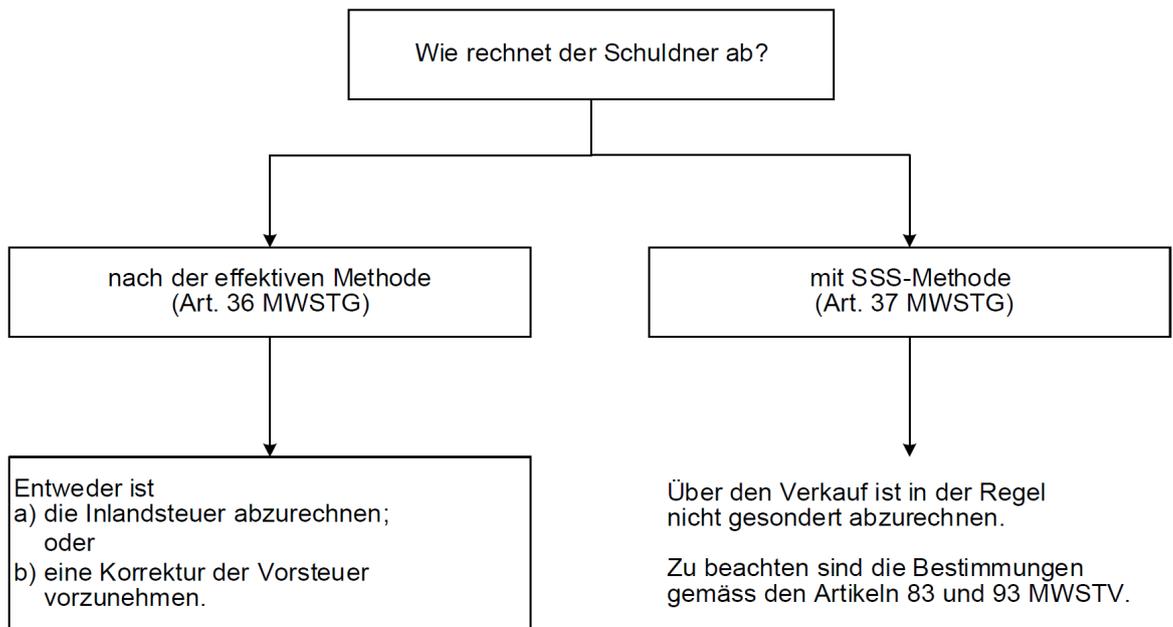


Die Grundsätze sowie Voraussetzungen der Option können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Buchstabe C: Verkauf von Liegenschaften oder Teilen davon

Der Verkauf von Liegenschaften oder Teilen davon ist i.d.R. von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG](#)).

Vorerst ist abzuklären, ob der Schuldner nach der effektiven Methode oder nach der Saldosteuersatzmethode (SSS) abrechnet.



 [Artikel 36](#) und [37 MWSTG](#) sowie [Artikel 83](#) und [93 MWSTV](#).

Bei effektiver Abrechnung (nicht bei SSS) ist eine freiwillige Versteuerung der Umsätze (Option) aus Liegenschaftsverkäufen (ohne Wert des Bodens) möglich. Eine Option für den Verkauf einer Liegenschaft ist jedoch gemäss [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) ausgeschlossen, wenn diese vom Käufer ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt wird ( [Ziff. 3.2, Bst. B](#)).

Über die MWST ist wie folgt abzurechnen.

a) Inlandsteuer:

Wird für den Verkauf optiert, unterliegt das Entgelt ohne Wert des Bodens der MWST zum Normalsatz. Die Steuerforderung entsteht beim Steigerungszuschlag an den Meistbietenden oder beim Freihandverkauf. Die MWST ist im erzielten Erlös eingeschlossen. Die MWST auf dem Verkaufspreis der Liegenschaft (Gebäude), ohne Wert des Bodens, stellt Teil der Verwertungskosten dar ([Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)).

b) Vorsteuerkorrektur:

Wird für den Verkauf nicht optiert, ist gegebenenfalls eine Korrektur der Vorsteuer vorzunehmen ([Art. 31 MWSTG](#)). Die Vorsteuerkorrekturen sind ebenfalls Verwertungskosten ([Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)).

 In Bezug auf den Wert des Bodens sind die Ausführungen in den [MWST-Branchen-Infos Baugewerbe](#) oder [Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) zu beachten.



Die Grundsätze sowie Voraussetzungen der Option können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

4 Konkurs- und Nachlassverfahren

4.1 Grundsätzliches

Die Eröffnung des Konkurses beziehungsweise die Gewährung der Nachlassstundung haben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht und die daraus erwachsenden Verpflichtungen. Die steuerpflichtige Person beziehungsweise ihr Vertreter (Art. 240 und Art. 295 SchKG, [Art. 20](#) und [Art. 15 Abs. 1 Bst. e MWSTG](#)) bleibt für die vollständige und richtige Versteuerung ihrer Umsätze und für die korrekte Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer verantwortlich.

Bei der Vermögensliquidation endet die Steuerpflicht mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens ([Art. 14 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 MWSTG](#)). Die Pflicht zur Abrechnung der Mehrwertsteuer gegenüber der ESTV in der vorgeschriebenen Form bleibt bis dahin bestehen ([Art. 71](#) und [86 MWSTG](#)).

Mit der Konkurseröffnung verliert der steuerpflichtige Schuldner die Verfügungsberechtigung über das dem Konkursbeschluss unterliegende Vermögen, und den Organen wird die Vertretungsbefugnis entzogen (Art. 204 Abs. 1 SchKG, Art. 740 Abs. 5 OR, BGE 90 II 253).

Sämtliches pfändbare Vermögen, das dem steuerpflichtigen Schuldner zur Zeit der Konkurseröffnung gehört, bildet - unabhängig davon wo es sich befindet - eine einzige Masse (Konkursmasse), die zur gemeinsamen Befriedigung der Gläubiger dient (Art. 197 SchKG).

Bei der Abrechnung der MWST ([Art. 71](#) i.V.m. [86 MWSTG](#)) wird zwischen vor und nach der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung entstandenen MWST-Forderungen unterschieden ( [Ziff. 4.2](#) und [4.3](#)).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

4.2 Vor der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung entstandene MWST-Forderungen

Grundsätzlich fallen die bis zur Konkurseröffnung beziehungsweise Gewährung der Nachlassstundung entstandenen MWST-Forderungen unter den Konkurs beziehungsweise den Nachlassvertrag. Der Zeitpunkt der Entstehung der MWST-Forderung ist dabei je nach Abrechnungsart des Schuldners unterschiedlich (vereinnahmt bzw. vereinbart; [Art. 40 MWSTG](#)).

Bei der Abrechnung der Steuer nach **vereinbarten Entgelten** (Regelfall) entsteht die Umsatzsteuerschuld im Zeitpunkt, in dem die steuerpflichtige Person die Leistungen ihren Kunden in Rechnung stellt, spätestens jedoch mit der Vereinnahmung des Entgelts. Dementsprechend kann sie die Vorsteuer in der Abrechnungsperiode abziehen, in welcher sie die Rechnung vom Leistungserbringer erhält ([Art. 39 Abs. 1](#) und [Art. 40 Abs. 1 MWSTG](#)).

Bei der Abrechnung nach **vereinnahmten Entgelten** entsteht die Umsatzsteuerschuld (erst) in dem Moment, in dem die steuerpflichtige Person das Entgelt tatsächlich erhält. Gleichzeitig entsteht der Anspruch auf den Vorsteuerabzug (erst) im Zeitpunkt der Bezahlung ([Art. 39 Abs. 2](#) und [Art. 40 Abs. 2 MWSTG](#)).

Bei einem nach **vereinbarten Entgelten** abrechnenden Steuerpflichtigen sind umsatzseitig keine Korrekturen nötig. Vorsteuerseitig steht im Zeitpunkt der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung fest, dass der steuerpflichtige Schuldner seinen Zahlungspflichten nicht mehr oder nicht mehr vollständig nachkommen kann. Dies hat gemäss [Artikel 41 MWSTG](#) in der Abrechnungsperiode, in welche die Konkurseröffnung oder die Gewährung der Nachlassstundung fällt, eine Korrektur des Vorsteuerabzugs im Umfang der Nichtzahlung zur Folge. Die ESTV nimmt daher eine pauschale Korrektur mit der Forderungseingabe vor. Zur Vornahme einer möglichst sachgerechten Korrektur werden die Konkursverwaltungen und die Sachwalter in Nachlassverfahren gebeten, der ESTV eine Liste der bis zum Datum der Konkurseröffnung beziehungsweise der Bewilligung der Nachlassstundung bezahlten Kreditoren einzureichen.

Zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen wird bei einem bisher nach **vereinnahmten Entgelten** abrechnenden Steuerpflichtigen auf den Zeitpunkt der Konkursöffnung oder der Gewährung der Nachlassstundung eine Umstellung auf die Abrechnung nach vereinbarten Entgelten vorgenommen. Umsatzseitig hat dies zur Folge, dass in der Abrechnungsperiode, in welche die Konkursöffnung oder die Gewährung der Nachlassstundung fällt, auch die fakturierten, jedoch noch nicht vereinnahmten Entgelte (Debitoren) zu deklarieren sind. Vorsteuerseitig steht im Zeitpunkt der Konkursöffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung fest, dass der steuerpflichtige Schuldner seinen Zahlungspflichten nicht mehr oder nicht mehr vollständig nachkommen kann. Dies hat gemäss [Artikel 41 MWSTG](#) in der Abrechnungsperiode, in welche die Konkursöffnung oder die Gewährung der Nachlassstundung fällt, eine Korrektur des Vorsteuerabzugs im Umfang der Nichtzahlung zur Folge. Die ESTV nimmt daher eine pauschale Korrektur mit der Forderungseingabe vor. Zur Vornahme einer möglichst sachgerechten Korrektur werden die Konkursverwaltungen und die Sachwalter in Nachlassverfahren gebeten, der ESTV eine Liste der bis zum Datum der Konkursöffnung beziehungsweise der Bewilligung der Nachlassstundung bezahlten Kreditoren einzureichen.

Im Umfang der Dividendenzahlungen kann der Vorsteuerabzug wieder durch die ESTV korrigiert werden (BGE 2C_517/2009 vom 12.11.2010). Zur allfälligen Geltendmachung einer solchen Korrektur müssen die Konkursverwaltungen beziehungsweise die Sachwalter oder die Liquidatoren vor der Auflage der Verteilungsliste der ESTV schriftlich Antrag stellen unter Beilage eines Entwurfs der Verteilungsliste.

Im Zeitpunkt der Kollokation der MWST-Forderung hat der Betrag festzustehen. Auf Verlangen sind der ESTV Unterlagen einzureichen. Wird die Steuerforderung bestritten (z.B. durch die Konkursverwaltung, den Schuldner oder den Liquidator), ist dies der ESTV vor der endgültigen Kollokation mitzuteilen ([Art. 89 Abs. 2 MWSTG](#)).

Streitigkeiten über die materiell-rechtliche Begründetheit der MWST-Forderungen sind im Verwaltungsverfahren nach den [Artikeln 82](#) und [89 Absatz 2 MWSTG](#) zu behandeln (Zuständigkeit der ESTV). Bezüglich der materiell-rechtlichen Begründetheit der MWST-Forderung ist eine Kollokationsklage nicht möglich.

Der Umsatz aus Rechnungen, die nach Konkursöffnung beziehungsweise nach Gewährung der Nachlassstundung fakturiert und eingezogen werden, ist in der Liquidationsabrechnung abzurechnen (☞ [Ziff. 4.3](#)).

4.3 Nach der Konkurseröffnung beziehungsweise der Gewährung der Nachlassstundung anfallende MWST-Forderungen

- a) Die nach der Konkurseröffnung beziehungsweise nach Bestätigung eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens entstehenden MWST-Forderungen stellen Teil der Massaverbindlichkeiten dar und werden gegenüber der ESTV abgerechnet und vorab und voll bezahlt (Art. 262 Abs. 1 SchKG, Art. 310 Abs. 2 SchKG, [Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)). Für diese Verbindlichkeiten kann die ESTV auch die Betreibung einleiten.

Im Falle eines Konkurses beziehungsweise einer Nachlassliquidation stellt die ESTV der Konkursverwaltung beziehungsweise dem Liquidator i.d.R. die sogenannte Liquidationsabrechnung zu (Formular Nr. 533; [Ziff. 5.2](#)). Dies ermöglicht eine einzige MWST-Abrechnung über mehrere Abrechnungsperioden, und zwar erst bei Abschluss der normalerweise kurzen SchKG-Liquidationsverfahren. Dauert ein solches länger als ein Jahr, teilt dies die Konkursverwaltung beziehungsweise der Liquidator der ESTV schriftlich mit. Die ESTV entscheidet in diesen Fällen, ob künftig die periodengerechte MWST-Abrechnung gemäss den [Artikeln 71](#) und [86 MWSTG](#) angezeigt ist, oder ob die Abrechnung erst nach erfolgter Verwertung oder vor dem Abschluss der Liquidation eingereicht werden kann.

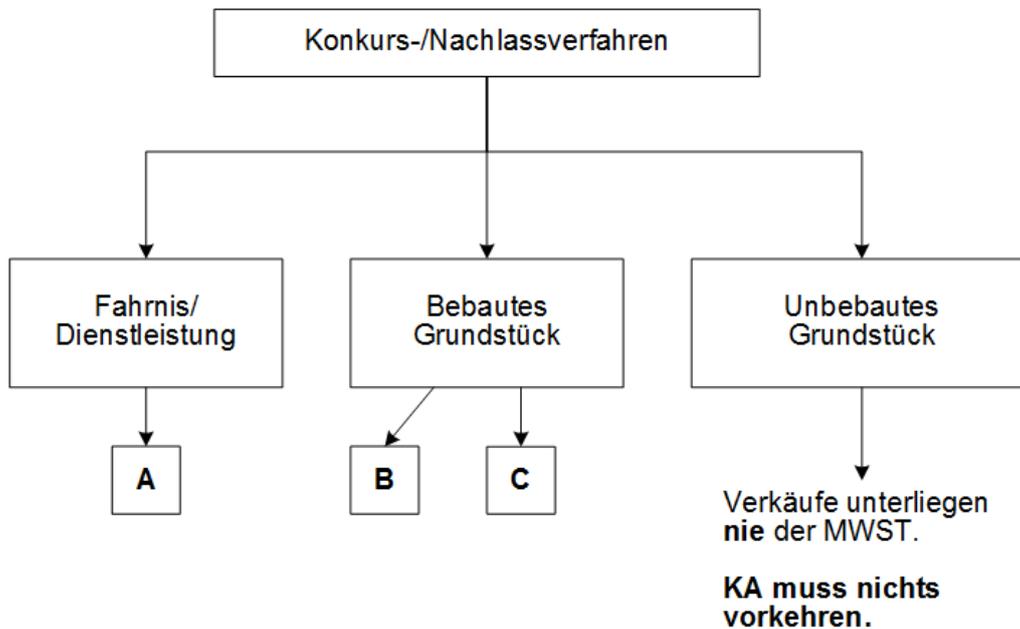
- b) Die nach Bewilligung der Nachlassstundung (Art. 293a SchKG) anfallende MWST fällt nicht unter den Nachlassvertrag und ist wie eine Massaverbindlichkeit zu behandeln, d.h. diese wird gegenüber der ESTV pro Abrechnungsperiode abgerechnet und vorab und voll bezahlt (Art. 310 Abs. 2 SchKG und [Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)). Für diese Verbindlichkeiten kann die ESTV auch die Betreibung einleiten.

Während der Dauer der Nachlassstundung ist die steuerpflichtige Person beziehungsweise ihr Vertreter für die vollständige und richtige Versteuerung ihrer Umsätze und für die korrekte Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer verantwortlich. Innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode ist die Abrechnung unter Verwendung der üblichen Quartals- beziehungsweise Semesterabrechnungsformulare einzureichen und die Steuerschuld zu bezahlen. Werden die MWST-Abrechnungen nicht eingereicht, bestimmt die ESTV den provisorisch geschuldeten Steuerbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen ([Art. 86 Abs. 2 MWSTG](#)).

4.4 Was ist abzurechnen?

Die MWST-Abrechnung während des Konkurs- beziehungsweise Nachlassverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen des MWSTG. Der steuerpflichtige Schuldner darf die den Leistungserbringern (z.B. Lieferanten) tatsächlich bezahlte Vorsteuer in Abzug bringen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Leistungen innerhalb der unternehmerischen Tätigkeiten, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, verwendet werden.

Sofern nicht das unter [Ziffer 2](#) aufgeführte Meldeverfahren Anwendung findet, ist wie folgt vorzugehen:



Wird eine Forderung eines mehrwertsteuerpflichtigen Schuldners gegenüber einem Dritten eingezogen, so wird auch die MWST mit eingezogen. Die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsverfahren anfallenden Mehrwertsteuern stellen Verwertungskosten dar ([Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)). Die einkassierte Steuer ist an die ESTV zu überweisen, bevor der restliche Erlös auf die Gläubiger verteilt wird.

Dazu sind die nachfolgenden Beispiele zu beachten.

Buchstabe A: Verkauf von Fahrnis/Erbringen von Dienstleistungen

Die Steuerforderung aus der Verwertung entsteht beim Steigerungszuschlag an den Meistbietenden oder beim Freihandverkauf ([Art. 3 Bst. c MWSTG](#)). Die MWST zum massgebenden Satz (Steuersatz oder Saldosteuersatz) ist im erzielten Erlös eingeschlossen und ist Teil der Verwertungskosten ([Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)). Als Dienstleistung im Sinne von [Artikel 3 Buchstabe e MWSTG](#) gilt jede Leistung, die keine Lieferung ist. Eine Dienstleistung liegt insbesondere vor, wenn immaterielle Werte und Rechte überlassen werden.

Buchstabe B: Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften (Räumlichkeiten)

Hat die steuerpflichtige Person durch offenen Ausweis der Steuer in der Rechnung oder durch Deklaration in der MWST-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 205 (kumulativ) für die Vermietung/Verpachtung optiert ([Art. 22 MWSTG](#)), stellt die im Mietzins enthaltene MWST Teil der Verwertungskosten dar ([Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)). Eine Option für die Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften (Räumlichkeiten) ist gemäss [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) ausgeschlossen, wenn diese vom Mieter/Pächter ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt werden.

Das Konkursamt beziehungsweise die Sachwalter und Liquidatoren haben das Vorliegen einer Option anhand der Geschäftsunterlagen (insbesondere der Rechnung oder der MWST-Abrechnung) zu prüfen.

Der Gesamterlös der Mieteinnahmen ist im **Formular Nr. 533** ([Ziff. 5.2](#)) zu deklarieren.

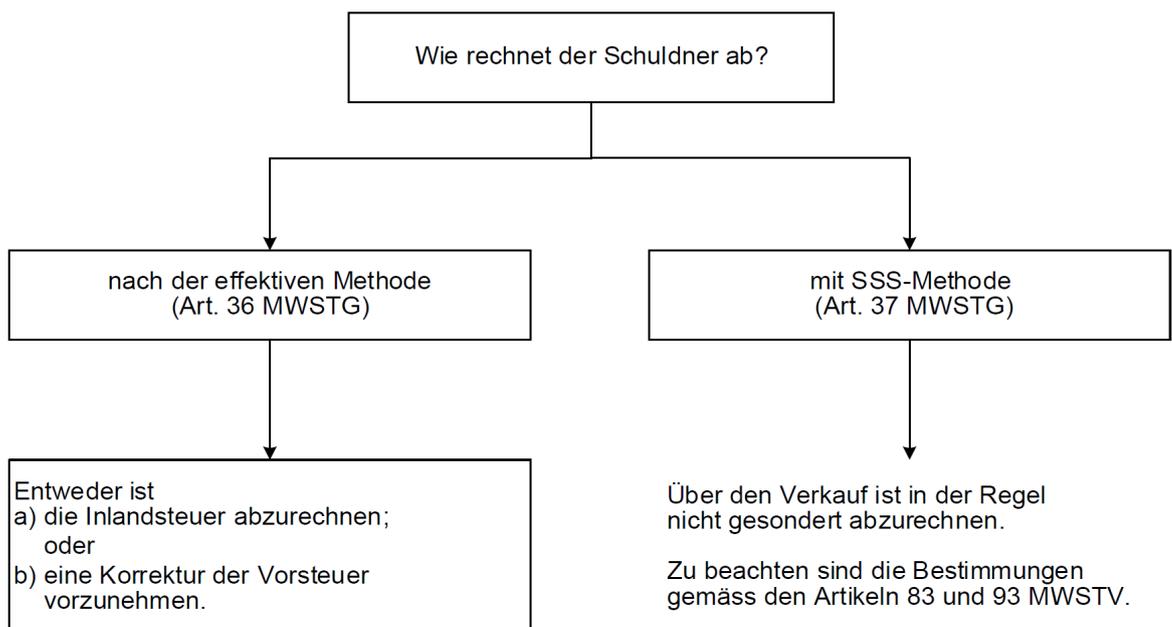


Die Grundsätze sowie Voraussetzungen der Option können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Buchstabe C: Verkauf von Liegenschaften oder Teilen davon

Der Verkauf von Liegenschaften oder Teilen davon ist i.d.R. von der Steuer ausgenommen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG](#)).

Vorerst ist abzuklären, ob der Schuldner nach der effektiven Methode oder nach der Saldosteuersatzmethode (SSS) abrechnet.



[Artikel 36](#) und [37 MWSTG](#) sowie [Artikel 83](#) und [93 MWSTV](#).

Bei effektiver Abrechnung (nicht bei SSS) ist eine freiwillige Versteuerung der Umsätze (Option) aus Liegenschaftsverkäufen (ohne Wert des Bodens) möglich. Eine Option für den Verkauf einer Liegenschaft ist jedoch gemäss [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) ausgeschlossen, wenn diese vom Käufer ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt wird (☞ [Ziff. 4.4, Bst. B](#)).

Über die MWST ist wie folgt abzurechnen.

a) Inlandsteuer:

Wird für den Verkauf optiert, unterliegt das Entgelt ohne Wert des Bodens der MWST zum Normalsatz. Die Steuerforderung entsteht beim Steigerungszuschlag an den Meistbietenden oder beim Freihandverkauf. Die MWST ist im erzielten Erlös eingeschlossen. Die MWST auf dem Verkaufspreis der Liegenschaft (Gebäude), ohne Wert des Bodens, stellt Teil der Verwertungskosten dar ([Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)).

b) Vorsteuerkorrektur:

Wird für den Verkauf nicht optiert, ist gegebenenfalls eine Korrektur der Vorsteuer vorzunehmen ([Art. 31 MWSTG](#)). Die Vorsteuerkorrekturen sind ebenfalls Verwertungskosten ([Art. 89 Abs. 6 MWSTG](#)).

☞ In Bezug auf den Wert des Bodens sind die Ausführungen in den [MWST-Branchen-Infos Baugewerbe](#) oder [Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) zu beachten.

☞ Die Grundsätze sowie Voraussetzungen der Option können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

5 Anhang

5.1 Formular Nr. 765: Meldung über Erlöse aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren

	Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Hauptabteilung Ressourcen
Zuständiges Betreibungsamt:		
<input type="text"/>		
		Hauptabteilung Ressourcen Abteilung Inkasso Schwarztorstrasse 50 3003 Bern
 Meldung über Erlöse aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren (Spezialexécution)		
<p>Hat das Betreibungsamt im Namen des mehrwertsteuerpflichtigen Schuldners steuerbare Leistungen getätigt, dann sind die Leistungen durch das Betreibungsamt mittels vorliegendem Formular gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Ressourcen, abzurechnen (siehe dazu MWST-Branchen-Info Betreibungs- und Konkursämter; Ziff. 2 und 3).</p>		
Name und Adresse des Schuldners:		
<input type="text"/>		
<input type="text"/>		
<input type="text"/>		
MWST-Nr. des Schuldners:		
CHE- <input type="text"/>		

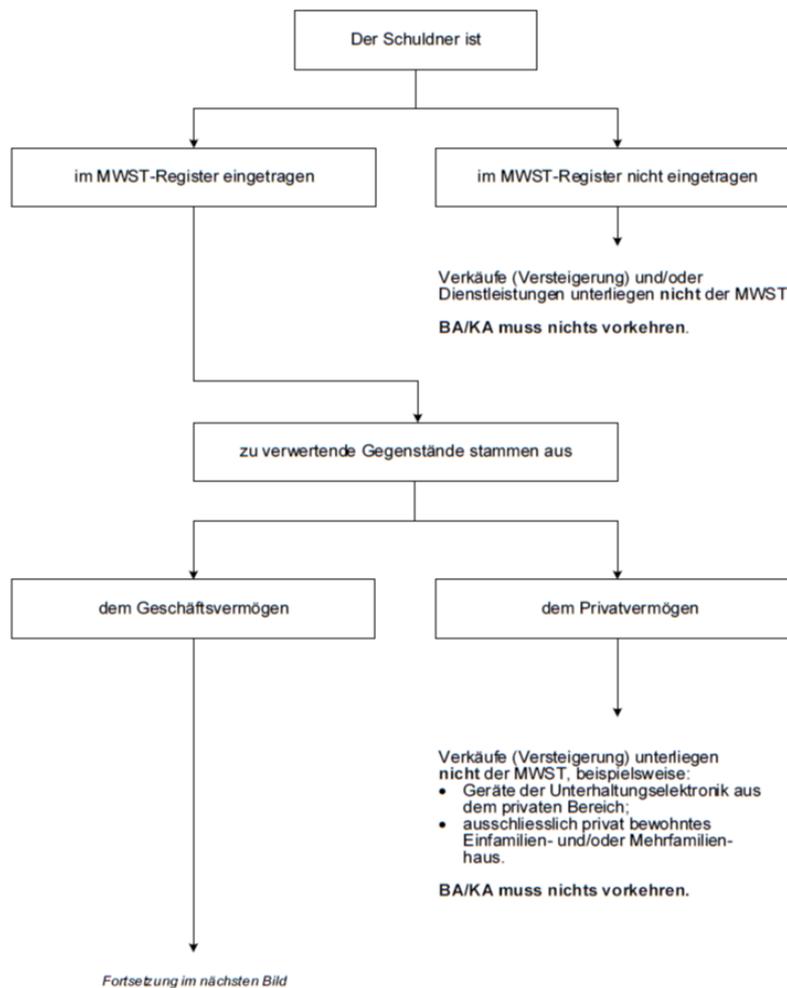
1/5

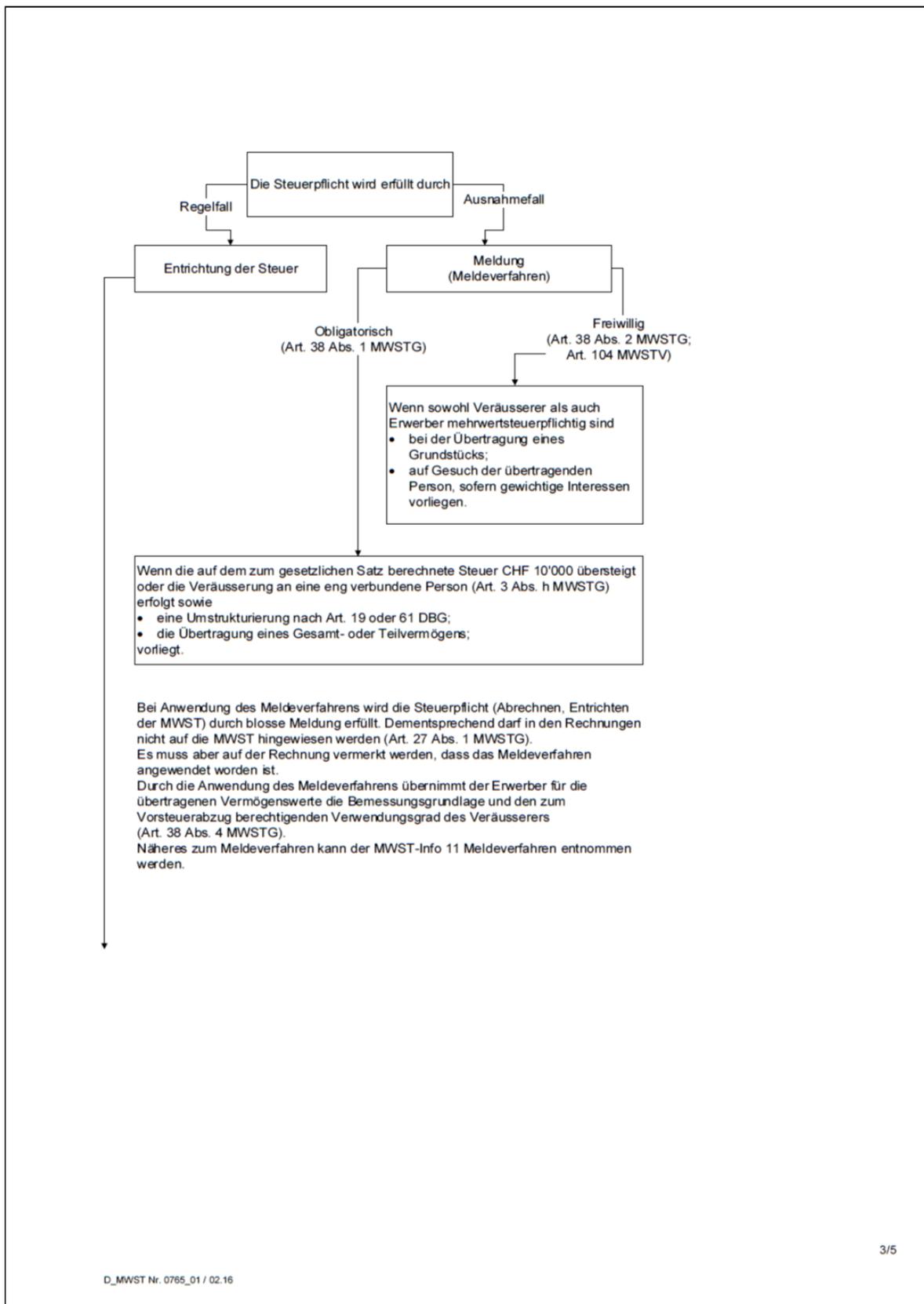
D_MWST Nr. 0765_01 / 02.16

Übersicht zum Ausfüllen des Formulars:

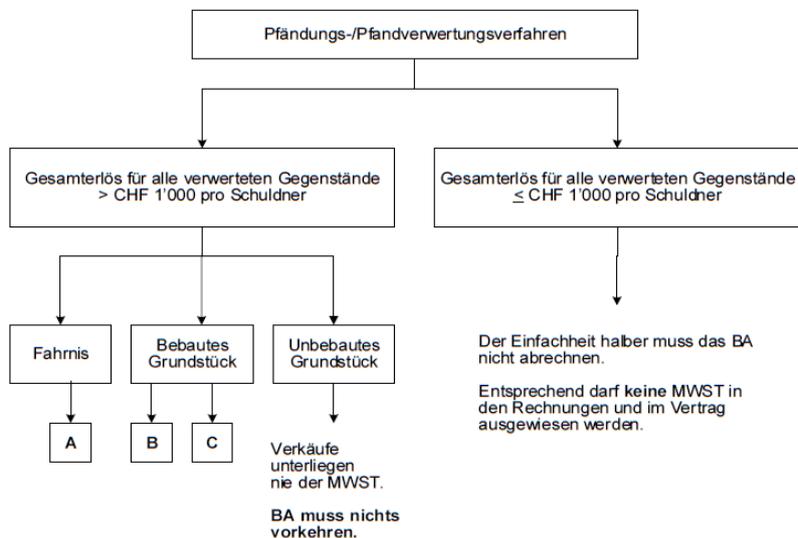
Eine Leistung nach Artikel 3 Buchstabe c MWSTG unterliegt auch dann der MWST, wenn sie von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgt. Vorab ist Folgendes abzuklären.

Bitte auf der Internet-Seite www.uid.admin.ch überprüfen, ob der Schuldner als steuerpflichtige Person im MWST-Register eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, muss das vorliegende Formular Nr. 765 nicht ausgefüllt werden.





Sofern nicht das Meldeverfahren Anwendung findet, ist wie folgt vorzugehen:



A Verkauf (Lieferung) von Fahrnisgegenständen aus dem Geschäftsvermögen

Art der Gegenstände:

Gesamterlös aus der Verwertung¹:

Total steuerbar zum Normalsatz: CHF

Total steuerbar zum reduzierten Satz: CHF

B Vermietung/Verpachtung von Liegenschaften (Räumlichkeiten)

Wurden im Rahmen eines Pfändungs- respektive Pfandverwertungsverfahrens Mietzinse mitgepfändet, ist anhand der Geschäftsunterlagen (insbesondere der Rechnung) abzuklären, ob die steuerpflichtige Person durch offenen Ausweis der Steuer für die Vermietung/Verpachtung optiert hat (vgl. Art. 22 MWSTG; eine Option ist aber namentlich bei ausschliesslicher Nutzung zu Wohnzwecken nicht möglich). Die bei der freiwilligen Versteuerung im Mietzins enthaltenen Mehrwertsteuern stellen Teil der Verwertungskosten dar (Art. 89 Abs. 6 MWSTG).

Gesamterlös¹ der Mieteinnahmen: CHF

¹ Als Gesamterlös gilt der von den Käufern bezahlte Betrag zuzüglich getilgte Schulden des Schuldners gegenüber den Käufern (Verrechnung). Der Erlös versteht sich inklusive MWST. Dabei ist nicht relevant von wem der Erlös stammt und auch nicht, um wieviele Käufer es sich handelt. Der eingezogene Betrag stellt steuerbaren Umsatz des Schuldners dar.

C Der Verkauf von Liegenschaften oder Teilen davon

a) Inlandsteuer

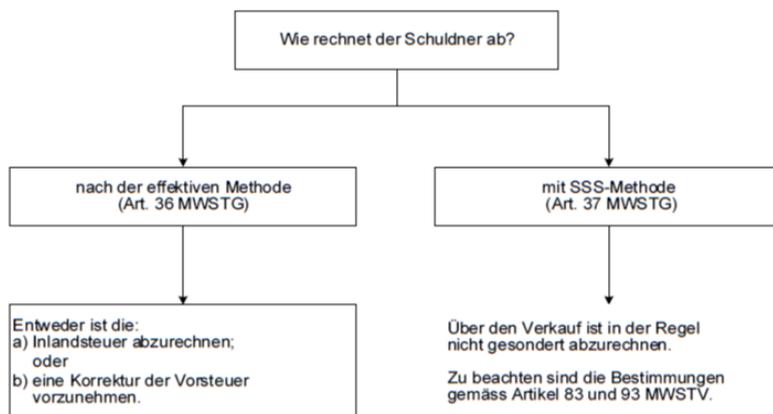
Wird für den Verkauf optiert (Art. 22 MWSTG) unterliegt das Entgelt ohne Wert des Bodens der MWST zum Normalsatz. Die MWST auf dem Verkaufspreis der Liegenschaft, ohne Wert des Bodens, stellt Teil der Verwertungskosten dar (Art. 89 Abs. 6 MWSTG).

Gesamterlös inklusive Steuer,
aber ohne Wert des Bodens¹:

CHF¹

b) Vorsteuerkorrektur

Wird für den Verkauf nicht optiert, ist gegebenenfalls eine Korrektur der Vorsteuer vorzunehmen (Art. 31 MWSTG).



CHF¹

Allfällige Bemerkungen und zusätzliche Angaben:

Ort und Datum:

Unterschrift des Betreibungsamtes:

.....

Name der Ansprechperson und Telefonnummer für Rückfragen:

¹ Bitte die Berechnung des Wertes des Bodens und der Liegenschaft als Beilage an die ESTV zukommen lassen.

5.2 Formular Nr. 533: Liquidationsabrechnung

Was muss beim Ausfüllen der Liquidationsabrechnung grundsätzlich beachtet werden?

Um eine einwandfreie und effiziente Verarbeitung der Liquidationsabrechnung gewährleisten zu können bitten wir Sie, folgende Empfehlungen zu beachten:

- Die Liquidationsabrechnung ist auch dann einzureichen, wenn kein Betrag zu deklarieren ist;
- in der Liquidationsabrechnung sind nur die nach dem Datum der Konkursöffnung fakturierten Leistungen zu deklarieren;
- auch bei einem nach vereinnahmten Entgelten abrechnenden Schuldner sind die noch nicht einkassierten Debitoren in der letzten MWST-Abrechnung vor dem Konkurs abzurechnen (z.B. Konkursöffnung am 12.01.2018; die Faktura vom 11.01.2018 ist im Q01/2018 zu deklarieren);
- über den Umsatz aus Rechnungen, die nach der Konkursöffnung ausgestellt und eingezogen worden sind, ist in der Liquidationsabrechnung abzurechnen (die Faktura vom 13.01.2018 ist in der Liquidationsabrechnung zu deklarieren);
- über jeden Verkauf ist abzurechnen, auch wenn aus den Verkäufen insgesamt weniger als CHF 1'000.00 resultieren;
- als steuerbares Entgelt gilt auch die Verrechnung mit einem Guthaben. Der Betrag ist somit saldiert.

Beispiel:

Eine konkursite Person hat gegenüber dem Vermieter eine Schuld von CHF 11'000.00. Der Vermieter erklärt gegenüber dem Konkursamt die Verrechnung der Schuld mit dem Rückbehalt der Möbel (Wert der Möbel von CHF 8'000.00). Der in diesem Beispiel zur Verrechnung gebrachte Betrag von CHF 8'000.00 ist in der Liquidationsabrechnung zu deklarieren.

Liquidationsabrechnung
Datum der Konkurseröffnung:
MWST-Nr:
ESTV-ID:

Bitte beachten: Die Liquidationsabrechnung ist auf jeden Fall unterschrieben einzureichen, auch wenn keine Steuer zu deklarieren ist.

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Vom Konkursamt oder von Dritten für Rechnung des Konkursamtes vereinnahmte Entgelte für Lieferungen und/oder Dienstleistungen im Liquidationsverfahren (einschliesslich Erlös aus verpfändeten oder mit Retentionsrecht belegten Gegenständen)	200		
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 opfert wird	205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (i.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)	220		
Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)	221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)	225 +		
Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 opfert wird	230 +		
Entgeltminderungen wie Skonti, Rabatte usw.	235 +		
Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufspreise Margenbesteuerung)	280 +		
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299		289

II. STEUERBERECHNUNG

Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2018	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018	Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017
Normal	302	+ 7,7%	301	+ 8,0%
Reduziert	312	+ 2,5%	311	+ 2,5%
Beherrschung	342	+ 3,7%	341	+ 3,8%
Bezugsteuer	382		381	
Total geschuldete Steuer (Ziff. 301 bis 382)				399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand	400		400	
Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand	405 +		405 +	
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)	415 -		415 -	
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 33 Abs. 2)	420 -		420 -	
Zu bezahlender Betrag	500			479
Guthaben der steuerpflichtigen Person	510 =			

III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)

Subventionen, durch Kurvereine eingenommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)	900	
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-I)	910	

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:
 Datum: _____ Rechtsverbindliche Unterschrift: _____ Kontaktperson: Name, Tel.-Nr. _____

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 058 465 71 38

per E-Mail: mwst@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.530.26d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).